

Az.: A 5 A 152/09
A 1 K 30799/04

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
alias

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Abschiebungsschutz
hier: Prozesskostenhilfe und Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 7. Februar 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Rechtsanwaltes wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Dezember 2008 - A 1 K 30799/04 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Rechtsanwaltes wird abgelehnt, da der Kläger seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist dargelegt (§ 166 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 2, § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO) hat.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Dezember 2008 ist unbegründet. Seine Darlegungen, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG), lassen weder eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG noch die Versagung des rechtlichen Gehörs nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO erkennen.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht geklärte Rechtsfrage bzw. Frage im Bereich der Tatsachenfeststellungen von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts

berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 6. Februar 2007 - A 5 B 608/05 -; st. Rspr.).

4 Der Kläger wirft die Fragen auf,

- a) ob eine einmalige Misshandlung durch staatliche Stellen, bei der eine Frau z.B. durch Schläge, Drohen mit einem Messer und Schüsse bei ihrer Flucht einen Abortus erleidet, eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG (QRL) darstellt, und ob eine solche einmalige Misshandlung im Hinblick auf Art. 9 Abs. 1 Buchst. b QRL (Kumulierung) dennoch relevant sein kann,
- b) ob aus dem Ausland zurückkehrende tschetschenische Volkszugehörige, die ursprünglich vorverfolgt i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9, 10 QRL ausgereist sind, heute unter Zugrundelegung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes tatsächlich vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher sind bzw. ob stichhaltige Gründe i. S. d. Art. 4 Abs. 4 QRL gegen eine solche erneute Verfolgung sprechen,
- c) ob Art. 4 Abs. 4 QRL so auszulegen ist, dass im Falle von Ausländern, die aufgrund einer zum Zeitpunkt ihrer Ausreise bestehenden Gruppenverfolgung vorverfolgt ausgereist sind, schon dann von gegen eine erneute Verfolgung sprechenden stichhaltigen Gründen i. S. d. Art. 4 Abs. 4 QRL ausgegangen werden kann, wenn eine solche Gruppenverfolgung für zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einreisende Ausländer desselben Staates unter Zugrundelegung des allgemeinen Wahrscheinlichkeitsmaßstabes verneint wird.

5 Die erste Frage bezieht sich auf das Vorbringen der Ehefrau des Klägers in ihrem Zulassungsverfahren, das zwischenzeitlich nach § 81 Satz 1 AsylVfG beendet ist. Zu den anderen beiden Fragen führt der Kläger aus, das Verwaltungsgericht habe in seinem Urteil zwar festgestellt, dass für die Beurteilung des Anspruchs auf Flüchtlingsanerkennung der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde zu legen sei. Tatsächlich habe es jedoch geprüft, ob es allgemein wahrscheinlich sei, dass der Kläger bei seiner Rückkehr einer Verfolgung ausgesetzt sei. Auch wenn die von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe weitgehend denen der Qualifikationsrichtlinie entsprechen würden, sollten die nun europaweit geltenden neuen Begrifflichkeiten angewandt werden. Soweit das Verwaltungsgericht in seinem

Urteil prüfe, ob Tschetschenen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in die Gefahr von Vergewaltigungen, Entführungen oder sonstigen Tötungen kommen würden, seien derartige Gefahren nicht einzeln, sondern kumulativ zu betrachten. Danach sei eine Verfolgung des Klägers nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die vom Gericht verwendete Berechnung der prozentualen Anzahl der von asylrechtlich relevanten Verfolgungen betroffenen Personen sei so nicht richtig. Außerdem sei es von einer falschen Bevölkerungszahl ausgegangen. Nach den Erkenntnismitteln sei der Kläger weder in Tschetschenien noch in der Russischen Föderation vor Verfolgung hinreichend sicher. Die aufgeworfenen Fragen seien verallgemeinerungsfähig, da die neuen Maßstäbe der Qualifikationsrichtlinie bislang obergerichtlich nicht verwirklicht worden seien.

- 6 Dieses Vorbringen begründet keine Zulassung nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG. Hinsichtlich der ersten Frage, die ausschließlich persönliche Schicksalsschläge von Frauen betrifft, hat der Kläger nicht vorgetragen, dass sie (auch) für sein Verfahren entscheidungserheblich ist.
- 7 Die zweite Frage rechtfertigt ebenfalls nicht die Zulassung der Berufung. Soweit sie auf die mögliche Gefährdung vorverfolgt ausgereister Tschetschenen bei einer Rückkehr in die Russische Föderation gerichtet ist und dabei nicht nach dem Grund der Vorverfolgung differenziert, hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt, dass die Frage in dieser allgemeinen Form für die erstinstanzliche Entscheidung bedeutsam war und sich auch im Berufungsverfahren stellen würde. Das Verwaltungsgericht hat eine individuelle Vorverfolgung des Klägers ausdrücklich ausgeschlossen und nur die Frage einer Gruppenverfolgung zum Zeitpunkt seiner Ausreise offen gelassen. Die vom Kläger aufgeworfene Frage differenziert demgegenüber nicht nach dem Grund der Vorverfolgung. Da die Gefährdung individuell vorverfolgter Tschetschenen im Fall einer Rückkehr in ihr Heimatland für das erstinstanzliche Urteil keine Rolle spielte, ist eine Entscheidungserheblichkeit diesbezüglich nicht ersichtlich.
- 8 Soweit die Frage zumindest auch die Gefahr einer Verfolgung für Tschetschenen, die allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit als vorverfolgt anzusehen sind, bei einer Wiedereinreise in die Russische Föderation umfasst, fehlt es ihr an der von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG vorausgesetzten Klärungsbedürftigkeit. Dies gilt sowohl für die

rechtlichen Maßstäbe der im Rahmen des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QRL vorzunehmenden Verfolgungsprognose als auch die tatsächlichen Verhältnisse. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung umfangreich ausgeführt, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr hinreichend sicher vor einer (erneuten) Verfolgung wäre (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab) bzw. dass stichhaltige Gründe gegen eine Verfolgung seiner Person sprechen würden. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwischenzeitlich zu § 60 Abs. 1 AufenthG entschieden, dass der Beweiserleichterung des nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG anwendbaren Art. 4 Abs. 4 QRL in Form einer widerlegbaren Vermutung bei Zugrundelegung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes und der Feststellung einer hinreichenden Sicherheit vor solcher Verfolgung im Ergebnis regelmäßig Genüge getan ist (BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2009 - 10 B 45/08 -, juris, m. w. N.). Mit Blick darauf lassen die Ausführungen des Klägers eine Klärungsdürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage nicht erkennen. Ob das Verwaltungsgericht den Maßstab fehlerfrei angewandt hat, ist eine Frage der materiellen Richtigkeit seiner Entscheidung, die eine Zulassung der Berufung im Asylverfahren nicht begründen kann.

- 9 Klärungsbedarf besteht auch nicht im Hinblick auf die zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats bestehenden Verhältnisse in der Russischen Föderation. Hierfür reicht es nicht aus, dass das angerufene Berufungsgericht die aufgeworfene Frage noch nicht in einem Berufungsverfahren geklärt hat. Bei Tatsachenfragen, die keine landesrechtlichen Besonderheiten aufweisen, kommt der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe eine vereinheitlichende Wirkung zu. Besteht danach eine einhellige Rechtsprechung, muss der Kläger schlüssig darlegen, dass nicht die der obergerichtlichen Rechtsprechung entsprechenden Erkenntnisse und Feststellungen des Verwaltungsgerichts, sondern vielmehr seine gegenteiligen Behauptungen in der Antragsschrift zutreffend sind und hierfür abweichende verwaltungs- oder oberverwaltungsgerichtliche Entscheidungen, gegensätzliche Auskünfte, Stellungnahmen, Gutachten, Presseberichte oder sonstige Erkenntnisquellen benennen (vgl. HessVG, Beschl. v. 13. September 2001 - 8 ZU 944/00.A - juris). Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers nicht. Er setzt sich in der Antragsschrift zwar mit einigen der vom Verwaltungsgericht herangezogenen Erkenntnismittel auseinander und führt aus, dass sie seiner Ansicht

nach das Gegenteil der erstinstanzlichen Schlussfolgerung belegen. Dies begründet jedoch angesichts der zwischenzeitlich einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung, wonach stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass Tschetschenen im Fall ihrer Rückkehr in Tschetschenien oder den übrigen Teilen der Russischen Föderation von irgendeiner Art von Verfolgung betroffen sein würden (vgl. BayVGh, Urt. v. 9. August 2010 - 11 B 09.30091 -; OVG Bremen, Urt. v. 29. April 2010 - 2 A 315/08.A -; OVG Hamburg, Beschl. v. 27. November 2009 - 2 Bf 337/02.A -; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 3. März 2009 - OVG 3 B 16.08 -; OVG LSA, Urt. v. 31. Juli 2008 - 2 L 23/06 -; HessVGh, Urt. v. 21. Februar 2008 - 3 UE 191/07.A -; VGh Bad.-Württ., Urt. v. 25. Oktober 2006 - A 3 S 46/06 -; OVG Saarland, Beschl. v. 29. Mai 2006 - 3 Q 1/06 -; NdsOVG, Beschl. v. 16. Januar 2007 - 13 LA 67/06 -, jeweils juris) keinen Klärungsbedarf mehr. Diese einheitliche Rechtsprechung und die ihnen weitgehend zugrundeliegenden neuen Erkenntnismittel wurden vom Kläger nicht in Frage gestellt.

- 10 Hinsichtlich der dritten Frage fehlt es an einer Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit. Das Verwaltungsgericht hat der Prüfung, ob dem Kläger im Fall seiner Rückkehr eine Verfolgung droht, den herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde gelegt und ausgeführt, dass er vor Verfolgung hinreichend sicher wäre. Damit hat es die Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 QRL erfüllt. Die Frage, ob demgegenüber auch die Anwendung des Maßstabes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit genügen würde, hat sich ihm nicht gestellt und ist daher nicht von Bedeutung für das Verfahren.
- 11 Die Berufung ist auch nicht nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO wegen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers zuzulassen.
- 12 Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt dann vor, wenn im Einzelfall das Vorbringen eines Beteiligten entweder vom Gericht überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 1. Februar 1978, BVerfGE 47, 182, 187, st. Rspr.; SächsOVG, Beschl. v. 20. Februar 2008 - A 5 B 417/07 -). Ist das Vorbringen jedoch - wenn auch fehlerhaft - erwogen worden, betrifft der Fehler bei der Sachverhalts- oder Beweiswürdigung nicht das Verfahrensrecht, sondern das sachliche Recht. Mit Angriffen gegen die Sachverhalts-

und Beweiswürdigung kann daher ein Verfahrensmangel wie die Verletzung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich nicht begründet werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. November 1995 - 9 B 710.94 -, juris, zum entsprechenden Revisionsgrund in § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO; SächsOVG, a. a. O.).

13

Der Kläger trägt vor, er habe in der mündlichen Verhandlung vom 22. August 2007 einen Beweisantrag gestellt, mit dem nachgewiesen werden sollte, dass in Tschetschenien die Form der Blutrache existiert und aus diesem Grund ein männlicher Familienangehöriger wie der Kläger durch einen Mord seines Bruders im Fall der Rückkehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gefährdet ist. Das Gericht habe diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, es käme auf die unter Beweis gestellte Tatsache nicht an, weil der Kläger nicht glaubhaft gemacht habe, vorverfolgt ausgereist zu sein. Dies stelle eine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung dar. Die Beweiserhebung hätte auch dazu dienen sollen, die Glaubhaftigkeit des klägerischen Vorbringens sowie der Aussage des Zeugens zu stützen.

14

Die Ausführungen des Klägers begründen keine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Nichtberücksichtigung eines in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrages verletzt das rechtliche Gehör nur dann, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze findet. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn aus den angegebenen Gründen ein Beweisantrag schlechthin nicht abgelehnt werden darf, wenn das Gericht den ohne weiteres erkennbaren Sinn des Beweisantrages nicht erkennt oder wenn die vom Verwaltungsgericht gegebene Begründung offenkundig unrichtig oder unhaltbar ist (vgl. z. B. VGH BW, Beschl. v. 14. Januar 1997 - A 13 S 2325/96 -, juris; Marx, AsylVfG, 6. Aufl., § 78 Rn. 524 ff. m. w. N.).

15

Das Verwaltungsgericht durfte den Beweisantrag wegen Unerheblichkeit der zum Beweis gestellten Tatsache ablehnen. Ob in Tschetschenien eine Form der Blutrache existiert, die als staatliche Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG angesehen werden kann, ist nur dann entscheidungserheblich, wenn ein entsprechendes Einzelschicksal glaubhaft vorgetragen wurde. Dies wurde vom Verwaltungsgericht verneint, so dass es aus seiner Sicht auf die vom Kläger unter Beweis gestellte Tatsache nicht weiter ankam. Eine offenkundige Unrichtigkeit oder Unhaltbarkeit dieser Begründung ist nicht ersichtlich.

16 Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt auch nicht in Form einer
Überraschungsentscheidung vor.

17

Eine das Recht der Beteiligten auf rechtliches Gehör verletzende
Überraschungsentscheidung liegt dann vor, wenn das Gericht, ohne die Beteiligten
vorher darauf hinzuweisen und ihnen rechtliches Gehör im Hinblick auf die neue
Situation zu geben, einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen
Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit
eine Wendung gibt, mit der alle oder einzelne Beteiligte auch bei gewissenhafter
Prozessführung nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht zu rechnen
brauchten (BVerwG, Beschl. v.
5. Dezember 2001 - 4 B 82/01 -, juris).

18 Der Kläger macht geltend, das Verwaltungsgericht habe erst in den Urteilsgründen
festgestellt, dass es sämtliches Vorbringen des Klägers sowie des Zeugen für
unglaublich halte. Damit habe der Kläger nach dem Verfahrenslauf nicht zu rechnen
brauchen. Er habe noch in der mündlichen Verhandlung berichtet, dass sein Bruder,
wie er kürzlich erfahren habe, noch lebe und weiter in den Bergen auf Seiten der
Tschetschenen kämpfe. Das Gericht habe keine Nachfragen dazu gestellt, sondern
mitgeteilt, es könne als wahr unterstellt werden, dass Familienangehörige von
Kämpfern weiterhin gefährdet seien.

19 Dieser Vortrag genügt nicht, um auf eine das rechtliche Gehör verletzende
Überraschungsentscheidung des Gerichts schließen zu können. Nach den den
Anspruch auf rechtliches Gehör ausfüllenden Prinzipien ist das Gericht nicht gehalten,
den Asylsuchenden in der mündlichen Verhandlung auf die Unglaubhaftigkeit seines
Vorbringens hinzuweisen. Ebenso wie das Gericht in der mündlichen Verhandlung
grundsätzlich keinen Hinweis auf seine Rechtsauffassung geben muss (vgl. BVerfG,
Kammerbeschl. v. 13. Oktober 1994, AuAS 1995, 7), gebietet der Grundsatz
rechtlichen Gehörs auch keinen Hinweis, dass das Gericht nach dem bisherigen
Vorbringen des Asylsuchenden nicht gemäß § 108 Abs. 1 VwGO die volle
Überzeugungsgewissheit von der Wahrheit der geschilderten individuellen
Verfolgungsgründe gewinnen kann (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 12. November 1985,
EZAR 630 Nr. 23), zumal der Asylsuchende bei den in seine eigene Sphäre fallenden

Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, auf Grund seiner Mitwirkungspflicht eine Schilderung geben muss, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urt. v. 22. März 1983 - 9 C 68/81 -, juris). Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung die politische Verfolgung von Familienangehörigen aktiver Kämpfer als wahr unterstellt, impliziert nicht, dass es auch vom Vorliegen dieser Voraussetzungen im konkreten Fall ausgeht. Hinweise darauf, dass die entscheidende Einzelrichterin das hierauf bezogene Vorbringen des Klägers für glaubhaft erachtet hat, und seine gegenteilige Entscheidung daher für ihn überraschend ist, wurden nicht vorgetragen und lassen sich weder den Entscheidungsgründen des Urteils noch den Protokollen der mündlichen Verhandlung oder sonstigen Unterlagen entnehmen.

- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG.
- 21 Mit dieser unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2, § 80 AsylVfG).

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*